



Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Zwischen dem TSV Lehrensteinsfeld e. V., vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand,
Cem Akin / Bülent Caliskan (im Folgenden "Verein" genannt)

und

Frau/Herrn

.....

(Anschrift)

(im Folgenden "Mieter" genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Verein überlässt dem Mieter auf dem Sportgelände –Sportplatz Mühlstraße- die Nutzung von Banden rund um das vereinseigene Spielfeld zur Anbringung von Werbung. Vorder und Rückseite eines Zaunes können belegt werden.
2. Die Werbung ist entsprechend den baulichen Gegebenheiten am Rande des Spielfelds an den dafür vorgesehenen Flächen selbst fachmännisch anzubringen.
3. Größe und Art der Befestigung sowie der Umfang der Werbung ist zuvor mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.
4. Ist für die in Aussicht genommene Art und Weise der Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich, hat der Mieter die Genehmigung einzuholen. Wird die erforderliche behördliche Genehmigung versagt oder eine Unterlassung der gewerblichen Nutzung verlangt, berechtigt dies den Verein, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Untervermietung

1. Der Mieter ist berechtigt, die überlassenen Flächen zur Nutzung entgeltlich an gewerbetreibende Dritte weiterzuvermieten.
2. Der jeweilige Untermieter ist dem Verein namentlich zu benennen, der Verein wird darüber hinaus mindestens einmal jährlich unaufgefordert vonseiten des Mieters eine Aufstellung der derzeit werbenden Untermieter erhalten.
3. Unberührt hiervon steht jedem Vertragspartner das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 3 Vertragsdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am und endet frühestens nach 3 Jahren.
2. Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
3. Gewerbetreibende Dritte dürfen grundsätzlich nur so lange vertraglich gebunden werden, wie dieser Nutzungsvertrag läuft. Die Untermieter sind hiervon ausdrücklich vor Vertragsbeginn zu informieren.

§ 4 Miethöhe

1. Die Jahresmiete, die jährlich zu zahlen ist, beträgt 250,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ist sofort bei Mietverhältnisbeginn zu entrichten. Zahlungen haben auf das Konto der Volksbank Sulmtal eG, Kto-Nr. 54237009, BLZ 62061991 (IBAN DE84 6206 1991 0054 2370 09), zu erfolgen.
2. Im Verzugsfall hat der Mieter ab dem Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 5 % jährlich über dem europäischen Diskontzinssatz in jeweils geltender Höhe zu zahlen. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzug bleibt ausdrücklich hiervon unberührt. Der Verein ist bei fristloser Beendigung zur sofortigen Entfernung der verschiedenen Werbeanbringungen berechtigt, soweit der Mieter die Entfernung nach Aufforderung unterlässt.

§ 5 Kosten

Sämtliche Kosten für die Anbringung der Werbung und die laufende Unterhaltung des Mietobjekts sowie die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Mieter. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die angebrachte Werbung auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 6 Werbegrundsätze

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Werbung zu beachten und bei Untervermietung an gewerbetreibende Dritte den Verein von Inhalt und Art der Werbung zuvor in Kenntnis zu setzen. Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbepartner und ihrer Produkte/Werbedarstellungen die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
2. Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

§ 7 Haftung

Der Mieter stellt im Übrigen den Verein von allen aus dem Vertragsverhältnis mit gewerbetreibenden Dritten entstehenden Verbindlichkeiten oder Haftungen ausdrücklich frei, unter Hinweis darauf, dass im Fall der Untervermietung Rechtsbeziehungen, gleich welcher Art, zwischen dem gewerbetreibenden Untermieter und dem Verein nicht bestehen.

§ 8 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Unterschrift Vereinsvorstand)

(Unterschrift Mieter/in)